



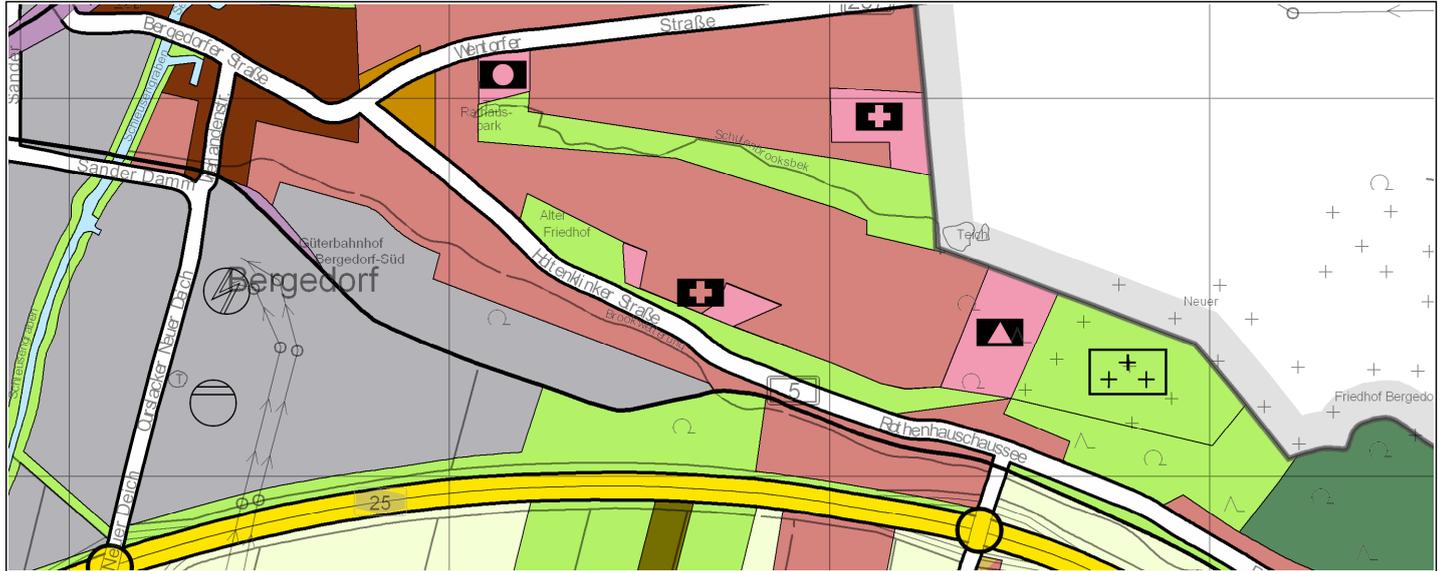
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

103. Flächennutzungsplanänderung (F 4/07)

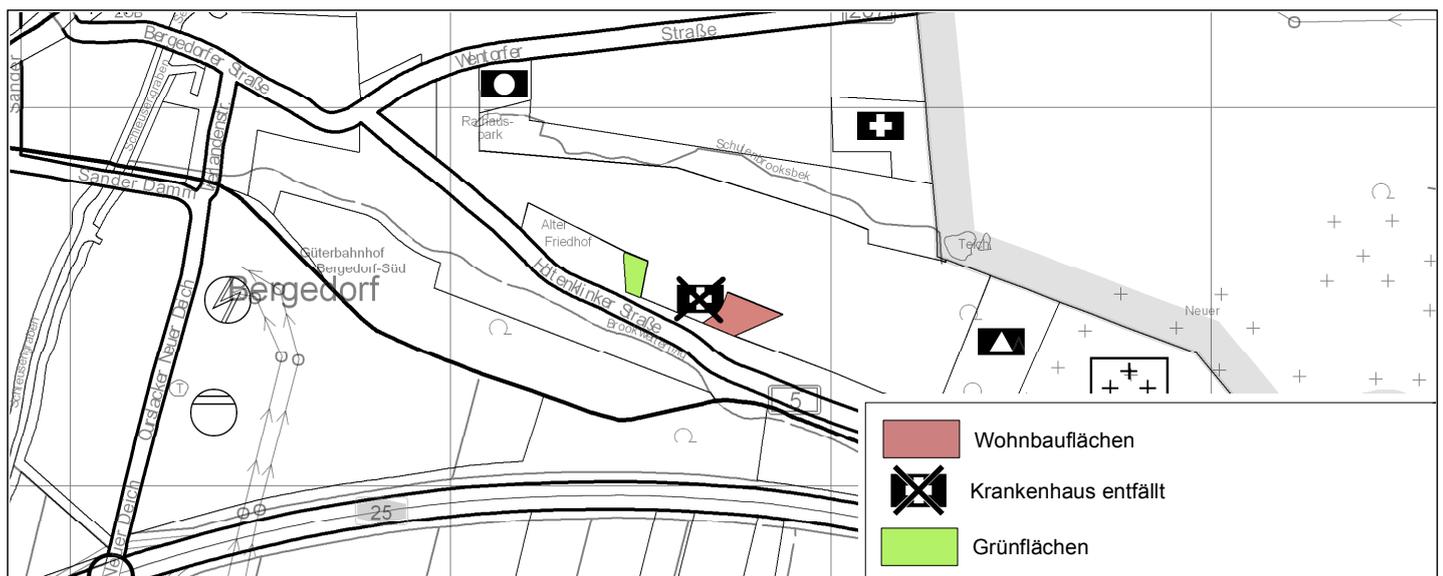
M 1 : 20 000

Grün- und Wohnbauflächen an der Holtenkliner Straße in Bergedorf

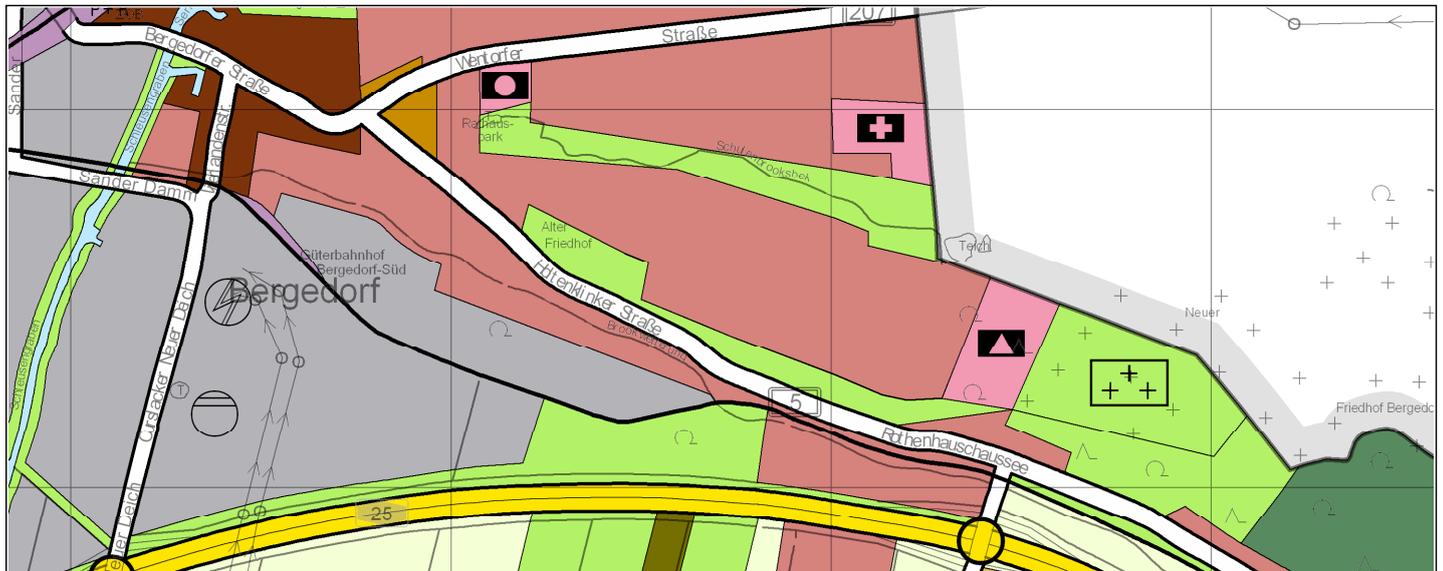
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Einhundertdritte Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 7. April 2009

(HmbGVBl. S. 115)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

- (1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich nördlich der Holtenklinker Straße, östlich und westlich des ehemaligen Allgemeinen Krankenhauses Bergedorf (F 04/07 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 2. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Grün- und Wohnbauflächen an der Holtenklinker Straße in Bergedorf)

1. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertdritten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F4/07 vom 17. August 2007 (Amtl. Anz. S. 2230) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zusammen mit dem Bebauungsplanverfahren Bergedorf 95 sowie die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 12. Januar 2007 und 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 251, 2008 S. 161) stattgefunden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) unterliegen, wird mit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht begründet. Es liegt keine Betroffenheit eines Schutzgebietes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 b BauGB (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) vor.

Beim vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt und kein separater Umweltbericht angefertigt.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich (zwei Teilflächen) im Stadtteil Bergedorf Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Krankenhaus“ dar.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ Bergedorfer Geest und „Schutz des Landschaftsbildes“ dar.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt für den zu ändernden Bereich die Biotopentwicklungsräume „Gemeinbedarfsfläche mit parkartigen Strukturen“ (13 b) und „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, bei hohem Anteil an Grünfläche“ (11a) dar.

Gemäß § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) muss das Landschaftsprogramm die Darstellungen des Flächennutzungsplans beachten. Auf Grund von Änderungen bzw. Berichtigungen des Flächennutzungsplans ist das Landschaftsprogramm in diesem Bereich anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilflächen nördlich der Holtenkliner Straße, südlich des Gojenbergswegs und östlich bzw. westlich des ehemaligen Allgemeinen Krankenhauses Bergedorf (AK Bergedorf) im Stadtteil Bergedorf. Der Flächennutzungsplan stellt diese Flächen als Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Krankenhaus“ dar. Die Flächen waren für eine Erweiterung des AK Bergedorf vorgehalten worden. Diese wird nicht weiter verfolgt, da der Krankenhausstandort im Zuge der Neustrukturierung der Krankenhausversorgung in Bergedorf aufgegeben wurde und das AK Bergedorf mit dem Evangelischen Krankenhaus Bethesda an dessen Standort zusammengelegt wurde. Seither übernimmt das neu gegründete Krankenhaus „Bethesda – Allgemeines Krankenhaus, Bergedorf“ die Krankenhausversorgung für die Region Bergedorf.

Die Gemeinbedarfsflächen sollen daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend den vor Ort bestehenden Nutzungen in Grünfläche (westliche Teilfläche) bzw. Wohnbaufläche (östliche Teilfläche) geändert werden. Die bestehenden Nutzungen sind die Parkanlage Alter

Friedhof bzw. das Wohngebiet zwischen der Justus-Brinckmann-Straße und dem Gojenbergsweg. Diese Nutzungen sollen auch künftig beibehalten werden. Das Symbol „Krankenhaus“ entfällt auf Grund der aufgegebenen Gemeinbedarfsflächen an diesem Standort.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 1,8 ha.

Der zwischen den beiden oben genannten Teilflächen liegende zentrale Bereich der Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan entspricht dem Krankenhausgelände des ehemaligen AK Bergedorf. Die für Krankenzwecke nicht mehr benötigte Fläche wird als Konversionsfläche einer Wohn- bzw. Pflegenutzung zugeführt. Dazu wurde der Bebauungsplan Bergedorf 95 (Bezirksplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch) aufgestellt und mit Datum vom 3. November 2008 durch das Bezirksamt Bergedorf festgestellt. Beschränkt auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde der Flächennutzungsplan nach § 13 a Absatz 2 Nummer 2 BauGB von Gemeinbedarfsfläche mit dem Symbol „Krankenhaus“ in Wohnbauflächen im Wege der Berichtigung angepasst.